



Zonenreglement Siedlung

Mutation betreutes Wohnen

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung / kantonale Vorprüfung

Auftrag

41.00249

Datum

01.04.2026

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Röschenz
Dorfplatz 1, 4244 Röschenz

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektbearbeitung Cedric Glanzmann, Gina Boner

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Mutation (rechtsverbindlich)	4
D ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE.....	4
§ 13 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN	4
Beschlussfassung.....	6

Mutation (rechtsverbindlich)

Neue Textteile sind grau hinterlegt.

Die Nummerierung der Ziffern, des Inhaltverzeichnis, der Verweise sowie der Seitenzahlen des Reglements sind entsprechend der Änderungen anzupassen. Dies wird im Mutationstext nicht explizit aufgeführt.

Reglementstext

Kommentar

D ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE

§ 13 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

- 1 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Werke und Anlagen erstellt werden. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Die in diesen Zonen liegenden Grundstücke muss die Gemeinde im Zeitpunkt der Erstellung der Werke und Anlagen unter Vorbehalt der übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu Eigentum übernehmen.
- 2 Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet.
- 3 In der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «betreutes Wohnen» gilt:
 - a. Es sind ausschliesslich Bauvorhaben für «betreutes Wohnen» zulässig.
 - b. Bauvorhaben für «betreutes Wohnen» müssen über folgende Räumlichkeiten und entsprechender Infrastruktur verfügen:
 - i. Räumlichkeiten für Spitex, Arzt- und Intensivpflege;
 - ii. Räumlichkeiten zur Gesundheitsprävention (Therapie, Fitness und dergleichen);
 - iii. Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - c. Die Wohnungen sind ausschliesslich Personen ab 60 Jahren oder Personen mit ausgewiesenem Betreuungsbedarf vorbehalten. Davon ausgenommen ist ein nachgewiesener Wohnraumbedarf für standortgebundenes Betriebspersonal. Die Bereitstellung der Wohnungen erfolgt im Mietverhältnis. Ein Verkauf von Wohnungen ist nicht zulässig. Die Bewerbung um eine Wohnung darf nicht eingeschränkt werden.
 - d. Die allgemein zugänglichen Räumlichkeiten (Wohnungen, Gemeinschaftsräume,

Gesundheitspräventionsräume, Behandlungsräume, Erschliessungen im Gebäudeinneren sowie im Aussenraum etc.) sind gemäss den entsprechenden Normen barrierefrei und altersgerecht zu erstellen.

- 4 Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Die unbebauten Bodenflächen sollen - soweit sinnvoll - unversiegelt bleiben.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: Datum wählen	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung: Datum wählen	Der Gemeindepräsident
Referendumsfrist: Datum wählen	
Urnenabstimmung: Datum wählen	
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. Nr. eingeben vom Datum wählen	Der Gemeindeverwalter
Planaufgabe: Datum wählen	
Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt	
mit Beschluss Nr. Nr eingeben vom Datum wählen	Die Landschreiberin
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. Nr. eingeben vom Datum wählen	